

# Beam Dich zur Arbeit!

## Antworten rund um die Rufbereitschaft

gegeben von Tobias Michel



### Betrifft: Funkloch

*Mein Chef behauptet, wenn er uns am Handy nicht erreicht, riskieren wir eine Kündigung. Schließlich ginge es manchmal um Tod oder Leben. Seitdem ich das gehört habe, bin ich in Panik und traue mich im Rufdienst nicht mehr aus der Wohnung.*  
Ute (Freiburg)

Die Nichterreichbarkeit allein ist – ohne vorherige Abmahnung – noch kein Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung (LAG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 25.5.2007 - 6 Sa 53/07). Dein Chef wird es mehrmals probieren müssen, Dich zu erreichen. Und er müsste wohl nicht nur seine erfolglosen Versuche beweisen. Er hätte zudem zu belegen, dass eine solche Panne nicht von den Netzbetreibern, sondern von Dir verschuldet wurde. Und er müsste darlegen, warum er in Zukunft mit Wiederholungen rechnet.

### Betrifft: Auto

*Unser Chef verlangt, dass wir beim Anruf sofort ins Auto springen und zur Klinik rasen. Ich habe aber gelesen, dass ich auch zu Fuß kommen könnte. Das sei schließlich meine Privatsache. Was ist nun richtig?*  
Dr. W. (Göttingen)

Wird auch der Weg zum Einsatz und zurück wie Arbeit bezahlt, so zählt er doch noch nicht zur Arbeitszeit im Sinne des Gesetzes. Du darfst nur dann einen Umweg nehmen, wenn dieser weniger zeitaufwendig ist, sicherer, übersichtlicher, besser ausgebaut oder kostengünstiger (bei Wahl eines bestimmten Verkehrsmittels) als der entfernungsmaßig kürzeste Weg. Die Fahrt mit Bus oder Bahn kann nachts oder am Wochenende schon mal etwas länger dauern – die Fahrpläne wurden ja rücksichtslos ausgedünnt. Die ausdrückliche Auflage, mit dem Auto zu fahren, macht Dein Arbeitgeber also aus gutem Grund. Doch damit verwandelt er Freizeit bereits während Deiner Anfahrt in Arbeitszeit. Denn Du musst das Auto steuern – kannst also nicht lesen oder dösen. Dein Chef wird Dir diese Dienstfahrten außerdem mit bis zu 35 Cent je zurückgelegtem Kilometer bezahlen müssen.

### Betrifft: Umzug

*Hallo! Wie weit entfernt darf ich meinen Aufenthaltsort im Rufdienst wählen? Ich will zu meiner Freundin ziehen, die grenznah in Holland wohnt.*  
Susi (Aachen)

Bei der Wahl Deines Lebensmittelpunktes bist Du stets frei. Doch wählst Du von dort aus einen anderen Aufenthaltsort, bist Du nicht mehr ganz so frei. Du musst erreichbar bleiben; das wird auch im Nachbarland Holland kaum zum Problem. Und der eigentliche Zweck der Rufbereitschaft darf nicht infrage gestellt werden. Ein Wochenendtrip nach Berlin würde Deinen raschen Einsatz in Aachen unmöglich machen. Dein Arbeitgeber weiß von all Deinen Kolleginnen, wo sie ihren Lebensmittelpunkt haben. Macht selbst auch gemeinsam eine Liste mit diesen Entfernungen und Anfahrtszeiten. So wird schnell deutlich, was Eure Personalchefin bei den Einstellungen jeweils für akzeptabel hielt.

### Urteile

#### Keine Vorgabe einer Eingreifzeit

Die Tarifvorgaben erlauben dem Arbeitgeber regelmäßig nicht, eine Höchstdauer der Zeit zwischen dem Abruf und der Arbeitsaufnahme im Falle der Rufbereitschaft anzuordnen (BAG am 31.1.2002 - 6 AZR 214/00). Muss ein Arbeitnehmer sich ständig erreichbar halten, um innerhalb von 15 Minuten am Arbeitsplatz zu sein, bedeutet dies »mittelbar auch eine deutliche Einschränkung seines räumlichen Verfügungsrechts«. Wenn ein unfallchirurgischer Oberarzt ein »Gastarztzimmer« auf dem Klinikgelände nutzen muss, führt dies zu einer derart engen zeitlichen und mittelbar auch räumlichen Bindung des Arbeitnehmers, dass damit keine Rufbereitschaft, sondern Bereitschaftsdienst vorliegt. »Sämtliche Dienste des Klägers im streitbefangenen Zeitraum sind daher als Bereitschaftsdienste anzusehen und entsprechend zu vergüten« (LAG Köln, Urteil vom 13.8.2008 - 3 Sa 1453/07).

#### Keine Vorgabe einer maximalen Entfernung

Nichts anderes gilt, wenn der Arbeitgeber den Aufenthaltsort nicht durch eine Zeitvorgabe zwischen Abruf und Aufnahme der Arbeit bestimmt, sondern durch die Vorgabe eines Radius (Entfernung zwischen Arbeits- und Aufenthaltsort), der so eng gezogen ist, dass eine Aufenthaltsbestimmung seitens des Arbeitnehmers nicht mehr vorliegt. Dies ist der Fall bei der Vorgabe eines Radius von nur zehn Kilometern (LAG Hessen, Urteil vom 06.10.2006 - 3 Sa 1439/05).

#### Keine Vorgabe, das Auto zu nehmen

Die Wegezeiten (Dauer der Hin- und Rückfahrt) einer Dienstreise gelten dann nicht als Arbeitszeit im Sinne von § 2 Abs. 1 ArbZG, wenn der Arbeitgeber lediglich die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels vorgibt und dem Arbeitnehmer überlassen bleibt, wie er die Zeit nutzt. Sind während der Fahrzeiten im öffentlichen Verkehrsmittel keine Arbeitsleistungen zu erbringen, bleiben diese Zeiten im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie hinter der Rufbereitschaft zurück und sind deshalb auch im Sinne des Gemeinschaftsrechts Ruhezeit (BAG, Urteil vom 11.7.2006 - Az: 9 AZR 519/05).

### Tagesseminare

**Rufdienst, Stand-by, Einspringen – Flexibilität auf Kosten unserer Freizeit und am Gesetz vorbei: In der Reihe »Praktisch arbeiten mit der Schichtplanfel« geht es diesmal um knifflige Fragestellungen. Anhand von Fallbeispielen und Übungen rund um die Einteilung, den überraschenden Ruf und die Folgen werden die Regelungslücken und Handlungsmöglichkeiten deutlich.**

Termin 25.5.2009 und 23.9.2009  
Referent Tobias Michel  
Kosten 145 € plus etwa 29 € für die Verpflegung.  
Mehr [www.seminare.schichtplanfel.de](http://www.seminare.schichtplanfel.de)

**Die Verpflichtung zur Teilnahme an Rufbereitschaften, die Bedingungen und Bezahlung werden oft in den Tarifverträgen oder Arbeitsvertragsrichtlinien geregelt. Unter [www.rufdienst.schichtplanfel.de](http://www.rufdienst.schichtplanfel.de) findet Ihr dazu mehr.**

### Betrifft: Weigerung / 1

*Lieber Kollege! Ich habe mich in die Altersteilzeit gerettet, um halbwegs gesund die Rente zu erreichen. Kann ich mich jetzt endlich weigern, an den Rufdiensten teilzunehmen?*  
Eduard (Kassel)

Da hast Du gleich mehrere gute Gründe. Während der Altersteilzeit soll die Arbeitszeit verkürzt werden. Zusätzliche Zeiten werden von der Agentur für Arbeit darum nicht gefördert. Auf sie sollte ganz verzichtet werden. Nicht die Rufbereitschaft, aber die Einsätze gehen über Deine regelmäßige Arbeitszeit hinaus. Vielleicht ist Dir eine Schwerbeurteilung mit 50 Prozent anerkannt oder Du bist dem gleichgestellt. Dann wären Rufeinsätze wohl häufig auch Mehrarbeit im Sinne § 124 SGB IX. Dort steht: »Schwerbehinderte Menschen werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt« (LAG-Hamm, Urteil 30.3.2006, 8 Sa 1992/04; BAG, Urteil vom 21.11.2006, Az.: 9 AZR 176/06). Als Teilzeitschlichter hast Du die Dauer nun ganz individuell und ausdrücklich vereinbart. Nur mit Deiner ausdrücklichen Zustimmung kannst Du darüber hinaus zu Rufbereitschaften herangezogen werden.

### Betrifft: Weigerung / 2

*Hilf! Meine Heimleitung will uns für die Wochenenden zu Rufdiensten einteilen. Immer wenn sich jemand krankzumelden traut, sollen wir dann einspringen. Müssen wir uns das gefallen lassen? Droht uns sonst die Kündigung?*  
Sylvia (Dierdorf)

Zweimal nein. Für eine Verpflichtung zur Rufbereitschaft braucht es eine ausdrückliche Grundlage – im Arbeitsvertrag, dem anzuwendenden Tarif oder wenigstens in einer Betriebsvereinbarung (LAG Hessen, Urteil vom 6.11.2007 - 12 Sa 1606/06; EuGH am 8.2.2001 C-350/99). Der TVöD-B erlaubt jedoch nur dann die Einteilung zu einer Rufbereitschaft, »wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt« (§ 40 (1) d). Genauso: TVöD-K, TV-L, BAT-KF, TV AWO NRW und viele mehr. Auf die Dauer der einzelnen Einsätze kommt es dabei nicht an. Stattdessen muss die weit überwiegende Zahl der Rufbereitschaftsschichten ganz ohne Ruf zum Einsatz bleiben. Das erlaubt allenfalls einen Ruf zur Arbeit in jedem vierten oder fünften Rufdienst.

### Betrifft: Einsatzbereit

*Liebe Kolleginnen! Weil es bei uns im OP auch nachts manchmal recht hektisch werden kann, wurde zusätzlich zur Bereitschaft der Anästhesiepflege noch eine Rufbereitschaft eingerichtet. Darf mir mein Arbeitgeber anweisen, was ich da während solcher Rufdienste tun und lassen soll?*  
Christa (Koblenz)

Ohne Rufdienst darfst Du Dich in Deiner Freizeit betrinken, Du darfst Dich beim Sport völlig auspowern oder die Samstagnacht wie im Fieber durchtanzen. Doch in der Rufbereitschaft weißt Du nie, wann Dein Telefon klingelt und Dich zum sofortigen Einsatz ruft. Dann musst Du Dich unverzüglich auf den Weg machen können und dabei nüchtern und arbeitsfähig sein. Ansonsten aber: Lebe Dein Leben!

### Betrifft: Handynummer

*Hallo! Muss ich meine private Telefonnummer im Rufdienst angeben? Im Tarif habe ich da nur gefunden, ich müsste dem Betrieb meinen Aufenthaltsort anzeigen.*  
Kirsten (Bremen)

Heute hat die mobile Telefonie vieles verändert. Es wäre – für beide Seiten – eine Schikane, jeden Wechsel des Aufenthaltsortes telefonisch durchzusagen. Dein Arbeitgeber darf Dich mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel (Pager, Europieper usw.) ausstatten. Dann kann er Dich erreichen, wo immer Du auch gerade bist. Er kann sich aber auch finanziell an Deinem Handyvertrag beteiligen; ein Prepaid-Handy mit einer gesonderten Rufnummer gibt es ja bereits für ein paar Euro. Doch musst Du Dich so erreichbar halten, ist es ein extra zu vergütender Rufdienst (BAG, Urteil vom 29.6.2000 - 6 AZR 900/98).

### Betrifft: Führerschein

*Liebe Leute! Ich war an einer Baustelle etwas zu schnell und wurde gebilzt. Jetzt ist der Lappen für zwei Monate weg. Muss ich jetzt – wenn ein nächtlicher Ruf kommt – mit dem Taxi zum Notfall?*  
Kevin (Bremen)

Zeig umgehend Deinem Arbeitgeber an, dass Du nicht mehr für ihn rasen kannst. Er darf Dich allein wegen dieses Fahrverbots noch nicht vom Rufdienstplan streichen oder ausnehmen. Die Idee mit dem Taxi finde ich nur dann gut, falls Dein Chef das zahlt. Ich fürchte aber, dass er sich allenfalls für die Hinfahrt zum Notfall darauf einlässt.

### Der Weg zur Arbeit

100 Befragte machten Angaben über ihren Arbeitsweg. Prozentual war ihre Entfernung:



Von der Vogelhochzeit sind es 38,5 km bei einer Fluggeschwindigkeit von 60 kmh. Ist das okay?

